

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1852

7.4.1852 (No. 83)

Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 7. April.

N. 83.

Voranzahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einkaufspreise: die gepaltene Peltzelle oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1852.

Die Schutzpflicht des Staates gegen die evangelische Kirche.

Die obige Ueberschrift ist der Titel einer Brochüre, die Dr. Schenkel „zur Erläuterung des Heidelberger Fakultätsgutachtens in der Dulong'schen Angelegenheit und zur Berichtigung des in derselben von Dr. Dittenberger abgegebenen Votums“ verfaßt hat. An den Inhalt dieses Schriftchens knüpfen wir am besten die weitere Besprechung des „Bremer Kirchenstreites“ an, über den wir in diesen Blättern vor einigen Tagen berichteten. Die ausführliche Erörterung dieses sonst so unerquicklichen Gegenstandes rechtfertigt sich genügend durch die allgemeine Wichtigkeit, die derselbe nicht sowohl wegen der Person des Pastors Dulong hat, als wegen des Grundsatzes, um den es sich hier handelt.

Wir sind zwar der Ansicht, daß in dem vorliegenden Falle der Senat in Bremen, auch ohne ein Fakultätsgutachten einzuholen, schon auf Grund des Staatsgesetzes hätte einschreiten können, da Dulong nicht etwa bloß auf dem religiösen und kirchlichen Gebiete einer s. g. „freieren Richtung“ huldigt, sondern in seinem Wirken als Schriftsteller und Prediger geradezu darauf ausgeht und es den Völkern als ihre heiligste Pflicht aufzureden sucht, der gegenwärtigen politischen und sozialen Ordnung der Dinge, die er zu wiederholten Malen des Teufels Orbnung nennt, auf jede mögliche Weise ein Ende zu machen, und sich also, wie das „Gutachten“ richtig bemerkt, „als ein Organ der modernen sozialistischen Demokratie“ betrachtet.

Wir wollen zum Belege des Gesagten nur einzelne Aeusserungen von ihm nach dem „Gutachten“ hier anführen. In seinem „Wort“ (S. 147) spricht er z. B. den Satz aus: „Jeder Mensch weiß es, daß in dem Bewußtsein der heutigen Welt das Königthum gerichtet ist. Wägen sich die Könige mit Bajonetten umgeben — die Zeit der Könige ist vorüber.“ Oder an einer andern Stelle dieses seines erbaulichen „Sonntagsblattes“ (S. 113 und 114): „Namentlos ist das Elend, entsehligh der Jammer, haarsträubend die Masse von Schmerz, die in der Menschenwelt sich häuslich niedergelassen und die Miene angenommen hat, als sei sie eingebürgert für Ewigkeiten. Die mit Gutem überschüttete, von Quellen des Glücks, der Freude, des heitern Lebensgenusses an allen Ecken und Enden gleichsam überdeckte Erde ist ein Jammerthal geworden. Der Mensch müht sich ab, sorgt, seufzt, weint und trauert am Grabe seiner Hoffnungen.“ In seiner Schrift: „Dem Kampf der Völkerfreiheit“ (Heft 2, S. 3) sagt Dulong: „Wir wollen eine gesellschaftliche Ordnung, die jeder Arbeit den gerechten Lohn, jedem Verdienst die gerechte Anerkennung sichert, die es Jedem möglich macht, seinen Geist zu bilden, den ganzen Adel des menschlichen Wesens an sich darzustellen und als geistig, sittlich und bürgerlich freie Persönlichkeit an allen Vorzügen, an allen Genüssen des Lebens Theil zu nehmen.“ Daß, um dieses Ziel zu erreichen, die Revolution permanent erklärt werden müsse, gibt er in derselben Schrift (Heft 1, S. 200) deutlich zu verstehen, wenn er mit Bezug auf die letzte deutsche Katastrophe sagt: „Der Geist, der den Sturm erweckt, die Kraft, die die Throne erschütterte, die Begeisterung, welche die waffenlose Faust gegen Bajonette und Kanonen erhoben hatte, das Verlangen, das Bedürfnis der Revolution, die Erbitterung gegen das Alte, das Mißtrauen gegen die Männer der gestürzten Gewalt, der Haß gegen die schändlichen Handlungen einer bodenlosen Tyrannei mußte genährt, unterhalten, befördert werden auf alle mögliche Weise. Die Kraft der revolutionären Begeisterung durfte nicht gelähmt werden, bis die Revolution vollendet war. Wer das nicht einsah oder nicht zugab, war ein Narr oder ein Verräther.“ Was hätte es weiter Zeugnis bedurft, als solcher und ähnlicher Aeusserungen, die sich in seinen neuesten schriftstellerischen Produkten finden, um Dulong nicht allein aus seinem Wirkungsbereich zu entfernen, sondern zur weitern Rechenschaft und zur verdienten Strafe zu ziehen? Es ist bekannt, daß die neuesten Schriften Dulong's ja ihres aufreißerischen Inhaltes wegen auch in verschiedenen deutschen Ländern verboten worden sind. Den Zeitungsnachrichten zufolge scheint man die Wirksamkeit des Mannes nun auch von dieser Seite, vielleicht aus Veranlassung des Bundeskommissärs, etwas genauer würdigen zu wollen.

Doch nun zur Sache, wie sie nach den bisher geschenehen Schritten des Senates uns vorliegt. Derselbe hatte, wie wir schon früher bemerkten, an die Fakultät wirklich die Frage gerichtet: „Welche Maßregeln nach den von der protestantischen und insbesondere von der reformirten Kirche angenommenen Grundsätzen gegen Dulong zu ergreifen seien?“ Diese Frage wurde, wie wir gleichfalls schon berichteten, in dem Gutachten dahin beantwortet, „daß eine christliche Obrigkeit, welche das in Predigtamt und Seelsorge durch einen solchen Mann gegebene Aergerniß wegräume, nur ihre Schutzpflicht gegen die evangelische Kirche erfülle.“ Gegen diesen Auspruch des „Gutachtens“ hatte sich,

wie wir auch bereits erwähnt haben, Dr. Dittenberger namentlich veranlaßt gesehen, Einsprache zu erheben, „weil der Senat, was die praktische Ausführung der Maßregeln gegen den Angeklagten betreffe, an die geordneten Organe der Kirche zu verweisen und diesen das Weitere zu überlassen sei. Der Senat möge dann, wenn er nach der bremsenden Verfassung das Recht noch dazu habe, die Entscheidungen jener Behörden bestätigen oder verwerfen.“ So, glaubte der Verfasser, stelle sich die Sache vom Standpunkte des deutsch-protestantischen und in specie des aus der jetzigen Verfassung der freien Stadt Bremen emanirten Kirchenrechts. Da es nun hiernach leicht den Schein gewinnen könnte, als hätte das „Gutachten“ die Rechtsfrage selbst ungründlich behandelt, so glaubte Dr. Schenkel als Herausgeber desselben, sich über die Schutzpflicht des Senates in Bremen gegen die evangelische Kirche Bremens noch näher auszusprechen zu müssen, und Dies um so mehr, als das Gutachten selbst sich in der Begründung der darin enthaltenen Rechtsansicht vor allzugroßer Weitläufigkeit hüten mußte.

Ganz sachgemäß hat Dr. Schenkel schon kürzer in dem Gutachten und jetzt ausführlicher in dem genannten Schriftchen vor allen Dingen die Verfassungsgrundsätze der reformirten Kirche und ihre Entwicklung geschichtlich nachgewiesen. Durch Beispiele ist klar hier gezeigt, daß die reformirte Kirche in Deutschland sich im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen wie in der Schweiz und anderwärts im Verhältnis zum Staate entwickelt habe. Hiernach wurde da, wo die reformirte Kirche sich ungehemmt und vom Staate begünstigt entwickelte, das Prinzip der Staatsoberhoheit nicht minder verbindlich als in der Schweiz angenommen und gehandhabt; in Ländern aber, wo die Landesregierung nicht reformirt und die Kirche „unter dem Kreuze“ war, wurde zwar auf die Kirchenhoheit des Staates faktisch, jedoch nicht grundsätzlich verzichtet. Was nun aber in specie die reformirte Kirche Bremens betrifft, so hat Schenkel auf Grund der ältesten hier eingeführten Kirchenordnung vom Jahr 1534 und der bisher dort bestandenen Praxis dargelegt, „daß sie die Kirchenhoheit des Staates zu allen Zeiten anerkannt hat und ein anderes Kirchenregiment auch seit dem Jahr 1849 und der damals angenommenen neuen Verfassung nie zu kirchenrechtlicher Geltung und geselliger Organisation gelangt ist“, woraus mit Recht gefolgert wird, „daß mithin auch so lange, als hierin nicht gesetzlich andere Verfügungen getroffen sind, die alte Ordnung noch in Kraft steht.“ Würde der Senat nach andern Grundsätzen handeln, nach denen Dulong möglicher Weise im Amte bleiben könnte, so würde er seine ihm gegen die Kirche gesetzlich obliegende Schutzpflicht nicht erfüllen, und dieses Unrecht gegen die Kirche würde sich nur zu bald an ihm selbst bitter rächen.

Nach dem rechtlichen Stand der Dinge konnte nun nur noch die Frage entstehen, ob es etwa nicht zweckmäßig wäre, die Gemeinden und das Ministerium über die Sache zu hören. Hier aber müssen wir Schenkel gleichfalls beistimmen, wenn er selbst die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel bezweifelt. Die Gemeinde ist ja in zwei Parteien zerfallen, „eine Dulong-freundliche Majorität und eine klägerische Minorität“, wo also von einer unparteiischen Entscheidung keine Rede sein kann, so wenig, als bei dem Ministerium, d. h. den Geistlichen, die gleichfalls Partei zu nehmen durch die Umstände veranlaßt waren.

So wird denn der Senat, wenn Pastor Dulong seine staatsgefährlichen und kirchenverderblichen Lehren nicht widerruft, wozu freilich wenig Aussicht vorhanden ist, nothwendig von seinem Hoheitsrechte Gebrauch machen, und in Erfüllung seiner Schutzpflicht gegen die Kirche, wie gegen sich selbst, Dulong aus seinem Amte entfernen, ja vielleicht noch weitere Maßregeln ergreifen müssen. Es ist in unsern Tagen ganz besonders wichtig, daß unsere Regierungen mit aller Kraft und Entschiedenheit den modernen Staatstheorien gegenüber sich als Regierungen christlicher Staaten betrachten, und die ihnen zustehenden Oberhoheitsrechte sich weder von der Rechten noch von der Linken schmälern oder gar entreißen lassen. Gäbe der Staat faktisch oder gar prinzipiell seinen christlichen Charakter und sein gutes Recht, so wie seine dadurch bedingte Pflicht der Kirche gegenüber auf, so würde er sich selbst den Todesstoß versetzen, und weder die katholische noch die evangelische Kirche, die beide seines Schutzes zu ihrer eigenen Existenz bedürfen, würde ihn vom Untergange retten können.

Deutschland.

|| * Mannheim, 5. April. Unsere Rotterdam-Amsterdamer-Mannheimer Beurt erfreut sich seit Wiedereröffnung der Rheinschiffahrt eines ganz besondern Aufschwungs. Vom 29. Jan. d. J. bis heute liefen am Schlepptau der vier Remorqueure der hiesigen Dampf-Schleppschiffahrts-Gesellschaft in den Freihafen dahier ein: 25 Schiffe mit einem Gesamtladequantum von 119,328 Ztrn. Es beträgt somit das Ladequantum jedes einzelnen Schiffs im Durchschnitt die bedeutende Summe von 4773 Ztrn. Hieher unterwegs sind bereits wieder 10 Schiffe mit einer Gesamtladung von 51,477 Ztrn., woraus ersichtlich, daß die Waarenver-

sendungen noch im Zunehmen begriffen, indem das Ladequantum jedes einzelnen Schiffs sich in dem letzten Falle auf mehr als 5000 Ztrn. berechnet.

|| Mannheim, 5. April. Der wichtigste der seit Einführung des neuen Verfahrens in Baden vor Geschwornen entschiedenen Straffälle ist unstreitig derjenige, welcher vom 29. bis 31. v. M. vor dem Schwurgerichtshofe des Unter-Rheinkreises verhandelt worden ist. Wir tragen den Bericht über die Verhandlungen, deren Resultat schon gemeldet wurde, nach. Der Fall betrifft die Anklage gegen Martin Börschinger von Großsachsen wegen Raubs und vorsätzlicher Tödtung; abgesehen von der Schwere des Verbrechens und der darauf gesetzten Strafe, abgesehen von dem Dunkel, welches noch über der That schwebt, nimmt diese Strafsache auch deshalb eine größere Theilnahme in Anspruch, weil sie zeigt, wie schnell der entschlossene Mensch, der die Laufbahn des Verbrechens betreten hat, auf dieser abwärts eilt, zu welchem schauerhaftem Endziele sie in raschen Sprüngen ihn zu tragen vermag. Der Angeklagte, Martin Börschinger, der Sohn armer Eltern, soll schon in früher Jugend zu kleinen Diebereien geneigt gewesen sein; mit dem Alter wuchsen die Begierden und mit ihnen die Neigung, durch Verbrechen die Mittel zu ihrer Befriedigung aufzusuchen. Die hervorragende Leidenschaft war die Vorliebe für geistige Getränke; er scheint ihr in erniedrigender Weise gethört zu haben. Im Jahr 1847, im 24. Lebensjahre, erlitt er die erste gerichtliche Bestrafung wegen einer (unbedeutenden) Entwendung. Wir finden ihn wieder im J. 1850: er ist mittlerweile ein schlauer und verwegener Dieb geworden; seinem Dienstherrn, einem vermöglichen Bauern aus Seckenheim (Börschinger hat kein Handwerk erlernt), stahl er eine sehr beträchtliche Menge der verschiedenartigsten Gegenstände und wußte nach seiner Entlassung aus dem Dienste mittelst Nachschlüssel den Zutritt zu den Zimmern und Truhen seines früheren Dienstherrn offen zu halten. Er saß wegen dieses Diebstahls im Sommer v. J. im Amtsgefängnisse zu Schwegingen; vom Hofgerichte verurtheilt, sah er der Entscheidung des Oberhofgerichts über den von ihm ergriffenen Rekurs entgegen: da gelang es seiner Ausdauer und Beharrlichkeit, durch mühselige Arbeiten den Weg in das Freie zu gewinnen; er durchschnitt mittelst eines kleinen Messers mehrfach die Balken seiner Zelle und bohrte ein Loch durch eine Mauer; an den zusammengeknüpften Stücken des Leintuches ließ er sich zur Erde herab und floh über den nahen Rhein. Seine Spur schien für immer verloren, als er am 5. Juli ganz unvermuthet in die Hände des Untersuchungsrichters zurückgeliefert wurde. Ein Mädchen hatte ihn zu Ketsch in der Scheuer ihres Vaters schlafend gefunden; der Vater machte die Anzeige, der Bürgermeister verfügte die Verhaftung, weil Börschinger über seine Person sich nicht auszuweisen vermochte. Es folgte ihm fast auf dem Fuße die Nachricht nach Schwegingen, daß jenseits des Rheins zwischen Rülshausen und Germersheim am Morgen des 4. Juli ein Mann erschlagen und beraubt worden sei und daß der mutmaßliche Thäter in Ketsch das badische Land betreten zu haben scheine.

Dies in Verbindung mit dem Umstande, daß Börschinger einen Dolch und über 7 fl. in das Gefängnis zurückgebracht hatte, daß die blaue Blouse, mit der er gekommen war, und sein Hemd schlecht ausgewaschene Blutspuren zeigte, gab dem Verdachte wegen jenes in Rheinbayern verübten Verbrechens sogleich eine ganz bestimmte Richtung. Die Verdachtsgründe wuchsen im Laufe der Untersuchung zu einem so beträchtlichen Untersuchungsmateriale an, daß die Geschwornen — trotz des beharrlichen Lügnerens von Seite des Angeklagten — das Schuldig aussprachen: ein Wahrpruch, mit dem wohl Alle einverstanden waren, die den Verhandlungen mit Aufmerksamkeit gefolgt sind.

Durch die kön. bayr. Behörden — deren Sorgfalt und Umsicht bei Führung der Untersuchung der großh. Staatsanwalt und der Verteidiger anerkennend hervorhoben — wurde ermittelt, daß der Getödtete Franz Michael Hecht, ein Wollspinner aus Carlsberg bei Grünstadt in der bayrischen Rheinpfalz, sei; zwei Verwandte desselben, denen der in Weingeist aufbewahrte Kopf des Getödteten vorgezeigt wurde, bestätigten später die Erhebungen des Untersuchungsrichters. Es ergab sich, daß Hecht eine bescholtene Persönlichkeit war. Er ist im März 1851 aus dem Centralgefängnisse zu Kaiserslautern entlassen worden, wo er um eines Diebstahls willen fünf Jahre lang gefangen war. Von da an bis zu seinem Tode hatte er sich an verschiedenen Orten in Rheinbayern, Baden und Württemberg herumgetrieben, arbeitend oder Arbeit suchend. Im Mai 1851 diente er einige Wochen bei Gärtner Schwing in der Robertsau, Banneile von Strassburg; er wurde in der ersten Hälfte des Juni dort entlassen, weil Schwing Zweifel in seine Redlichkeit setzte. Einen Theil des Juni brachte er in Contwig, Bezirksgerichts Zweibrücken, zu; es lebte dort ein Mädchen, das er fünf Jahre zuvor bei dem gemeinschaftlichen Transporte in das Centralgefängnis kennen gelernt und zu heirathen beschlossen hatte; während des Restes des Juni arbeitete er als Bauernknecht in Lachen bei Neustadt. Am 30. Juni verließ er diesen Ort; es ist durch Zeugen festgestellt, daß er am Nachmittage des 3. Juli von der französischen Gränze her nach Reulauterburg kam; es ist auf andere Weise ermittelt, daß er in der

Zwischenzeit in Straßburg gewesen ist. In der Nacht vom 1. auf den 2. Juli wurde zum Nachtheile seines frühern Dienstherrn ein nicht unbeträchtlicher Diebstahl (von zwölf Hemden, einem Regenschirm, Hosen, 39 Fr., darunter 7 Fünffrankenthaler und vier einzelne Frankenstücke) verübt; der Verdacht, den Gärtner Schwing gleich Anfangs auf Hecht warf, wurde in sehr merkwürdiger Weise dadurch bestätigt, daß Schwing in der Schlußverhandlung unter den Effekten des Getödteten Fr. Mich. Hecht einen Theil des ihm am 2. Juli entwendeten Eigenthums erkannte. In Neulauterburg traf er mit Martin Börschinger zusammen: eine Begegnung, die ihm den Tod gebracht hat.

M. Börschinger hatte nach seiner Flucht aus Schwegingen bei Lauterburg die französische Gränze überschritten, war dort wegen Mangels an Ausweis verhaftet, am 25. Juni nach Weissenburg geführt und von dort am 29. Juni nach Lauterburg mit der Weisung zurückgebracht worden, binnen 3 Tagen das Land zu verlassen; er hatte sich allenthalben für einen politischen Flüchtling ausgegeben. Nachdem er einige Tage im Hause des Gefängnißverwalters Beck in Lauterburg sich aufgehalten und bei den Feldarbeiten ausgeholfen hatte, verließ er am 3. Juli Lauterburg unter dem Vorgeben, in seiner Heimath Geld zu holen, damit er nach Nordamerika auswandern könne. Der Sohn des Gefängnißverwalters begleitete ihn bis nach Neulauterburg, wo sie in der Wirthschaft des L. Fetzlich einkehrten und den Fr. M. Hecht fanden. (Fortsetzung folgt.)

4. **Nastatt**, 6. April. Wer im Uebermuth sich so sehr vergißt, daß er bis in das Haus des friedlichen Nachbarn dringt, um ihn zu beschimpfen und seinen Hausfrieden zu stören, dem geschieht wohl recht, wenn er eine so derbe Lehre empfängt, daß ihn eine Wiederholung der Unthat kaum mehr gelassen dürfte. Dies empfanden mehrere Einwohner von Wasler Gebiete, welche gestern Nachmittag zur Abkündigung eines mehrwöchentlichen Kasemattenarrestes hieher gebracht wurden, weil sie, wie man hört, aller Warnungen ungeachtet, sich nicht hätten abhalten lassen, auf badischem Gebiete wörtlichen und thätlichen Unfug zu treiben, der sich mit der Staatsordnung nimmermehr verträgt.

Die Kriegsgefangenen in Bastion 20 ziehen gegenwärtig sehr glatt zur Arbeit, da sie wöchentlich mehrmal rasirt werden. Ob sie diese Uebung nach ihrer Entlassung fortsetzen, oder zu den frühern Bärten, nebst Allem, was sie damit ausdrücken wollten, zurückkehren, hängt von der jetzt vielleicht etwas verbesserten Einsicht jedes Einzelnen ab.

4. **Freiburg**, 3. April. Die Schwurgerichts-Verhandlung, welche heute in der Anklagesache gegen Jakob Danner von Wolfenweiler wegen Tödtung stattfand, hatte eine so zahlreiche Zuhörermenge auf die Gallerie gelockt, wie kaum eine frühere. Der Fall, an sich selbst nicht in diesem Grade wichtig, ist doch schon deshalb interessant, weil er prägnante Schlaglichter auf des Landvolkes Sitte und Art wirft. Er hatte seinen Ursprung in einem Liebesverhältnis. Bei uns zu Lande pflegen die einheimischen Mädchen von den einheimischen ledigen Burschen mit türkisch-eifersüchtigen Augen beobachtet und bewacht zu werden, gleich als ob dieser ländliche Jungfrauenstolz nur für sie allein bestimmt wäre, und schon mancher Auswärtige hat sein Leben eingebüßt, wenn er es gewagt, im Nachbardsdörfchen ein Liebchen sich zu wählen. In unserm Falle kam der Fremde mit heiler Haut davon, allein dabei wurde ein einheimisches Menschenleben zum Opfer gebracht. Die Nebenumstände sind es namentlich, welche den vorliegenden Straffall interessant machen. Der Angeklagte ist der Sohn wohlhabender, angesehener Eltern; Familienhändel mußten erst stattfinden, damit Wahrheit gesprochen wird; schon seit 8 Jahren geht die Justiz in der Irre umher und kann den Thäter nicht finden; und dennoch läßt etwas Unbekanntes die Untersuchung nicht ruhen, gerade wie wenn der Getödtete für sein vergossenes Blut Genugthuung forderte, und ohne diese der Bann der Seele nicht gelöst würde.

Martin Hug, lediger Dienstknecht im „Löwen“ zu Schallstadt, ist der Getödtete; in der Nacht vom 28. auf den 29. Juli 1844 wurde er im Grasgarten hinter dem Hofgute des Hanser Neutirch mit einem Prügel erschlagen. Er stand mit dem jetzt Angeklagten auf keinem feindseligen Fuße, sein Herr aber theilte die gleiche Neigung zu einem Mädchen in Schallstadt mit dem Angeklagten, welches dieser am Abend des 28. Juli besuchte. Steinwürfe fielen auf ihn, während er unter dem Fenster mit dem Mädchen schwatzte. Er retirirte hinter das Haus und nahm die Hilfe des Vaters des Mädchens in Anspruch, die ihm auch zu Theil wurde. Dieser Vater, Accisor Danner in Schallstadt, begleitete den Burschen, einen Anverwandten, durch Grasgärten außerhalb Dretes und sah in jenem des Hanser Neutirch eine dem Getödteten ähnliche Gestalt flüchtig dahin laufen. Der Angeklagte, der sich unterdessen mit einem Prügel bewaffnet, verfolgte diesen; Accisor Danner hörte nur noch einen dumpfen Schlag fallen, und ging dann nach Hause. Der Angeklagte begab sich nach Wolfenweiler und begegnete hier einem Kameraden, der deutlich sah, daß er einen Prügel trug. Tags darauf zeigte Danner einen blutigen Prügel einem Mädchen mit den Worten, daß er Einen damit durchgewischt. An seinen Hosen zeigten sich Blutspuren, und er wurde öffentlich als Mörder des Martin Hug bezeichnet, ohne für diesen Vorwurf sich Genugthuung zu verschaffen.

Man ersieht schon hieraus, daß es an Beweisen zur Ueberführung des leugnenden Angeklagten eben nicht fehlt; die Staatsbehörde, für diesen Fall durch Hrn. Hofgerichts-Advokaten Dr. Otto v. Wänker vertreten, sagte diese in einer zermalmenden Anklage so scharf und schlagend zusammen, daß die Geschwornen das „Schuldig“ über Jakob Danner aussprachen, nämlich schuldig der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung, wobei die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des Getödteten weder als eine sehr wahrscheinliche, noch als eine sehr unwahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte, und wobei der Affekt des Thäters durch thätliche Mißhandlungen von Seiten des Getödteten hervorgerufen wurde (man fand

in der einen Hand der Leiche des Getödteten ein Lattensäck). Es wurde sofort gegen Danner eine 3jährige Zuchthausstrafe verhängt.

Als er abgeführt wurde, betheuerte er nochmals unter Anrufung Gottes seine Unschuld, mit dem Anfügen, daß er für einen Andern bestraft werde. Diesen Andern zu nennen fand er nicht für angemessen, und darum schenkte auch Niemand seiner Betheuerung Glauben. Kaum in seiner Gefängnißzelle angekommen, soll er ein umfassendes Geständniß abgelegt und den Accisor Danner, seinen Vetter, als Miturheber bezeichnet haben, der auch sofort verhaftet worden ist.

Dieser Strafrechtsfall wird nun den nächsten Assisen unterbreitet werden, und wir werden dann Aufschlüsse über manche Einzelheiten erhalten, die bis jetzt unaufgeklärt geblieben sind.

* **Ueberlingen**, 4. April. Durch die gestern stattgehabte Wahl eines Bürgermeisters unserer Stadt wurde der seitherige öfroyirte Bürgermeister, Hr. Schmalholz, nunmehr definitiv zum Bürgermeister gewählt. Da derselbe f. Z. der Umsturzpartei entschieden entgegentrat und die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten mit rühmlicher Geschäftsgewandtheit und Umsicht während seines Provisoriums leitete, so ist das Wahlergebnis gewiß ein erfreuliches zu nennen, indem das ordnungsliebende Element unserer Stadt an ihm einen Verfechter und Repräsentanten gewonnen, oder vielmehr sich erhalten hat.

U **Konstanz**, 3. April. Gestern wurde bei dem Schwurgericht die Anklagesache gegen Lehrer Moriz Herzog von Weiterdingen, nun zu Pflittersdorf, wegen Urkundenfälschung verhandelt, unter dem Vorsitze des Hr. Hofgerichts-Raths Jaller. Die Staatsbehörde war vertreten durch Hr. Hofgerichts-Rath Haager, und vertheidigt wurde der Angeklagte durch Obergerichtsadvokat Wette. Dieser Fall erregte schon wegen der hiebei betheiligten Persönlichkeiten großes Interesse. Es fand sich daher aus der fernen Umgegend zahlreiches Publikum ein, so daß viele Personen nicht in den Sitzungssaal kommen konnten. Auch aus dem benachbarten Kanton Thurgau kamen Mitglieder des Obergerichts, der Staatsanwalt und Advokaten, um dieser Verhandlung anzuhören und unser Verfahren kennen zu lernen, da im Kanton Thurgau die Schwurgerichte auch noch in diesem Jahr eingeführt werden. Der Angeklagte, 50 Jahre alt, verheiratet, Vater eines Kindes, war seit dem Jahr 1824 Lehrer in Weiterdingen, Amts Blumenfeld. Als solcher erhielt er sowohl von den Gemeindevorständen als von seiner vorgesetzten Behörde die besten Zeugnisse. Er wurde aber auch von der Gesellschaft Hogg zu Löfingen als Agent aufgestellt, um in Weiterdingen und in der Umgegend Güterkaufschillinge einzuziehen und andere Geldgeschäfte zu negociiren. Von Haus aus arm, kam ihm nun viel Geld unter die Hände; er ergab sich dem Wohlleben, war gastfrei, und machte, wie man zu sagen pflegt, ein Haus aus. Im September 1842 schrieb er an die Gesellschaft Hogg, daß Frhr. Fr. v. Hornstein zu Viethingen ein Darlehen von 4000 fl. aufzunehmen wünsche. Herzog erhielt in Folge dessen von der Gesellschaft Hogg jene Summe und überendete hiefür dieser Gesellschaft einen Schuldschein, angeblich von Frhrn. v. Hornstein und zwei Bürgen, sowie von ihm als Ueberbürgen unterzeichnet, sowie eine Empfangsbekundigung, angeblich von Frhrn. v. Hornstein unterzeichnet. Herzog schickte vier Termine als geleistete Zahlungen an die Gesellschaft Hogg, welche, als der fünfte Termin nicht bezahlt wurde, Klage gegen den Frhrn. v. Hornstein erhob. Von demselben wurde die Klage widersprochen und die Richtigkeit der Urkunden bestritten. Die Gesellschaft Hogg trat den Richtigkeitsbeweis nicht an, und ließ die Klage fallen. Von Hr. Hofgericht wurde die Einleitung der Untersuchung angeordnet, und es stellte sich hiebei heraus, daß die Unterschriften des Frhrn. v. Hornstein, sowie der beiden Bürgen in den Urkunden falsch sind und ihr Inhalt unwahr ist, indem Jener kein Darlehen erhalten und diese keine Bürgschaft geleistet hatten. Nach den vorliegenden Umständen konnte kein Anderer der Urheber der Fälschung sein, als der Angeklagte, welcher jedoch sowohl in der Voruntersuchung, als in der öffentlichen Verhandlung andere Personen als Urheber bezeichnete. Er verwickelte sich aber derart in Widersprüche, und seine desfallsigen Angaben trugen so sehr das Gepräge der Unglaubwürdigkeit an sich, daß gerade seine eigene Vertheidigungsweise den reichsten Stoff zur Anklage und deren Begründung darbot. Von den Geschwornen, deren Obmann wieder Domänenrath Seemann von Donaueschingen war, wurde auch das „Schuldig“ ausgesprochen, worauf der Schwurgerichtshof den Herzog wegen Urkundenfälschung aus Gewinnsucht zu 2½ Jahr Arbeitshaus und 500 fl. Geldstrafe verurtheilte. Die Verhandlung dauerte mit kurzer Unterbrechung von Morgens 9 Uhr bis Nachts 9 Uhr.

○ **Stuttgart**, 5. April. Mit dem k. bayr. Staatsminister v. d. Pfordten, welcher vorgestern Abend hier eintraf, ist der k. würt. Dep.-Chef des Auswärtigen, Staatsrath Frhr. v. Neurath, heute nach Darmstadt abgereist. Frhr. v. Neurath wird bis Mittwoch wieder zurück erwartet. Letzten Samstag ist das Eslinger Neckar-Dampfschiff, das den Namen „Stadt Heilbronn“ erhalten soll, glücklich an seinem Bestimmungsorte Heilbronn angelangt und dort mit Böllerschüssen empfangen worden. Nächste Woche soll das zweite Schiff dahin abgehen.

Die beiden russischen Großfürsten, um die sich jetzt das allgemeine Interesse dreht, werden sich morgen zu einem Besuche der Herzogin Henriette von Württemberg, Mutter Ihrer Maj. der Königin, nach Kirchheim begeben. Die Militärparade bei Kannstadt wird Dienstag, den 13. April stattfinden.

Der kön. Gesandte am k. k. österreichischen Hofe, Staatsrath Frhr. v. Linden, welcher bekanntlich neulich zu Berlin war, hat den Friedrichsorden erhalten.

Der Hauptfinanzetat für 1852/55 ist fertig und soll nun an den ständischen Ausschuss gelangen, damit derselbe die Finanzkommission zur Vorprüfung und Vorberathung beru-

fen kann. Wie man hört, sollen die Kammern schon Mitte des nächsten Monats wieder berufen werden, damit der Etat beraten und verabschiedet werden kann, ohne darum den Landtag bis tief in den Sommer hinein dauern lassen zu müssen.

Der „St.-Anz.“ bespricht in einem größern Artikel die Gründe, die Württemberg bestimmt haben, den Flottenkongress zu Hannover nicht zu beschicken. Es wäre ein Irrthum, heißt es in dem Artikel, in der Nichtbetheiligung Würtbergs an den Konferenzen zu Hannover ein definitives Lossagen Würtbergs von jeder Mitwirkung zu Erhaltung der Flotte zu finden. Die württembergische Regierung habe schon früher sich geneigt erklärt, an einem Flottenverein mit mäßigen Beiträgen Theil zu nehmen, in der Voraussetzung, daß die über die deutschen Zoll- und Handelsverhältnisse schwebenden Verhandlungen ein befriedigendes Resultat gewähren, wornach die Binnenstaaten des Zollvereins von einer Nordseeflotte größere materielle Vorteile hoffen könnten, als Dies jetzt, wo sie von der Nordsee noch durch eine Zollgränze abgeschnitten sind, natürlich der Fall wäre, und in der weitern Voraussetzung, daß die Seestaaten, denen ebenfalls der weit größere Nutzen aus einer Nordseeflotte erwachse, diesem Nutzen entsprechende Präzipsualbeiträge übernehmen. Die württembergische Regierung glaubte nun, daß, ehe angemessene Vorschläge, namentlich auch über ihre Präzipsualbeiträge, von Seite der Nordseestaaten gemacht würden, eine definitive Erklärung der Binnenstaaten nicht erfolgen könne, und jene Staaten daher vor jeder weiteren Konferenz sich hieüber einigen sollten. Nach den in Hannover verlangten Beiträgen würden auf Württemberg jährlich etwa 163,000 fl. kommen, während die Stadt Bremen, deren Handelsflotte alle Meere bedeckt, nach den angebotenen Präzipsualbeiträgen nur zwischen 11- und 12,000 fl. zu leisten hätte. Es sei nun unverkennbar, daß jene deutschen Kriegsschiffe, wenn sie auch einigen (aber kaum einen sehr erheblichen) Vortheil für den Schutz der deutschen Küsten im Falle eines Krieges geboten hätten, doch hauptsächlich, ja fast ausschließlich, für den Schutz deutscher Handelschiffe und zunächst der deutschen Heberei in fernem Meeren von Vortheil gewesen wären. Eben daher sei es gewiß, daß zumal bei der dermaligen Lage der Zollverhältnisse dieser Schutz der Handelschiffe fast nur den Küstenstaaten zum Vortheil gereichte. Deshalb erschien der vorgeschlagene Theilungsmaßstab ein so ganz unverhältnismäßiger, daß die kön. Regierung unmöglich hätte einwilligen können, 160,000 fl. jährlich auf die Staatskasse zu übernehmen.

Frankfurt, 5. April. (Fr. V. J.) Heute Vormittag wurde hier die Generalversammlung des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit in Saale des „Hofs von Holland“, unter Vorsitz Sr. Durchl. des Prinzen Felix zu Hohenlohe, eröffnet. Der Vizepräsident, Hr. Regierungsrath Steinbeis, stattete über die Resultate der Verhandlungen des gestrigen Tages, im Schooße des weitem Ausschusses, Bericht ab. Der Gegenstand, welcher hierauf zur Diskussion kam, betraf die Frage wegen der Stellung, welche der Verein den bevorstehenden Zollkonferenzen in Berlin gegenüber einzunehmen berufen sei. An der bis Mittag nicht geschlossenen Debatte theilnehmten sich Mitglieder aus den verschiedensten Theilen Deutschlands.

○ **Berlin**, 4. April. Die eingetretene Vertagung der Kammern wirkt sichtlich lähmend auf die Beweglichkeit des öffentlichen Lebens in unserer Hauptstadt zurück. Die politische Debatte hat wesentlich an Stoff und neuer Anregung verloren. Bei weitem die meisten auswärtigen Abgeordneten haben Berlin verlassen und sich in die Heimath begeben. Nur Einzelne, welche mit ihren Familien hier Aufenthalt genommen, sind zurückgeblieben. Man erwartet von dem Wiederbeginn der Kammerverhandlungen nach dem Feste eine mehr beschleunigte Förderung der Geschäfte. Die Regierung rechnet mit aller Sicherheit auf den Schluß der Session bis gegen Mitte Mai. Sie wird außer dem Gesegentwurf über die Besteuerung der Eisenbahnen keine neuen Vorlagen mehr einbringen. Namentlich erweisen die Gerichte sich als falsch, welche fortdauernd von der nahe bevorstehenden Einbringung eines neuen Wahlgesetzes für die Zweite Kammer sprechen. Allerdings herrscht auch auf Seiten der Regierung die Ueberzeugung, daß eine Reform des bestehenden Wahlgesetzes dringend wünschenswerth sei. Man erkennt auch hier das Dreiklassenystem mit seiner mechanischen Grundlage des Kopfzahlprinzips keineswegs als die vollendete Gestaltung einer gesunden Landesrepräsentation an, und spricht die Nothwendigkeit der Aufnahme mehr organischer Vertretungselemente in die Wahlkammer aus. Aber zur Durchführung dieses Grundgesetzes soll der Zeitpunkt abgewartet werden, wo die neue Gemeindeordnung mit ihren Prinzipien organischer Regelung der korporativen Verhältnisse in den kleineren Kreisen des Staatslebens praktische Geltung erlangt hat. Darüber dürfte denn sehr leicht außer der gegenwärtigen auch noch die nächste Kammeression hingehen. — Großes Aufsehen in der Stadt macht die vor einigen Tagen erfolgte eben so plötzliche als geheimnißvolle Entfernung eines Kammermitgliedes. Der Abg. Fruet, vor kurzem zum Rath beim Landes-Oekonomikollegium ernannt und als Hilfsarbeiter in der landwirthschaftlichen Abtheilung des Ministeriums des Innern angestellt, hat gleichzeitig Staatsamt und parlamentarischen Mandat niedergelegt und ist spurlos verschwunden. Politische Motive liegen dem Weggang nicht zum Grunde. Man spricht mehrfach von ökonomischen Verwicklungen.

Der Finanzminister v. Bodelschwingh und der Handelsminister v. d. Heydt, welche gestern zu einer kurzen Erholung die Hauptstadt verlassen haben, werden noch vor dem Feste wieder nach Berlin zurückkehren. Der Ministerpräsident v. Mantuffel leidet augenblicklich in Folge einer Erkältung an ziemlich starker Heiserkeit. Hr. v. Mantuffel wird, falls sein Befinden es erlaubt, am Dienstag nach der Lausitz aufs Land gehen, und am Tage nach dem Feste wieder hier eintreffen.

Die Uebernahme der „Gefion“ und des „Barbarossa“ von Seiten Preussens ist erfolgt. Die Besatzungsmannschaften beider sollen sich zum größten Theil erboten haben, in preussische Dienste überzutreten. Auch soll der Admiral Brommy geneigt sein, seine jetzige unhaltbare Stellung mit einem Marinekommando in preussischen Diensten zu vertauschen.

Als designirter kön. württembergischer Gesandter am hiesigen Hofe wird jetzt mit voller Bestimmtheit der frühere Vertreter Württembergs, Hr. v. Hügel, genannt.

* Breslau, 3. April. Die „Preuss. Ztg.“ erklärt ihre Nachricht in Betreff des Zobtenberges für eine, wahrscheinlich absichtliche Täuschung.

Diegnitz, 31. März. Heute Vormittag nach 8 Uhr wurde die hiesige deutsch-katholische Schule durch die Polizei aufgelöst.

Frankreich.

† Paris, 4. April. Der Präsident der Republik hat dem „Moniteur“ zufolge den Abbé Coquerneau, seit der Februarrevolution als eifriger Bonapartist bekannt, zum Oberalmosenier der Flotte ernannt. Der „Moniteur“ enthält sonst Nichts von Bedeutung.

Die drei Begnadigungscommissäre haben bereits eine Anzahl politischer Beurtheiler auf freien Fuß gesetzt: in Lyon 90 auf 130, in Valence 88 auf 164, in Nevers ebenfalls eine, jedoch verhältnißmäßig geringere Anzahl etc. Es heißt, daß auch nach Algier ein Kommissär geschickt werden soll, um von den bereits Deportirten einige zu begnadigen. Die Freigelassenen müssen sich übrigens schriftlich verpflichten, der Regierung, die Frankreich sich gegeben hat, treu zu bleiben und werden unter die Aufsicht der allgemeinen Polizei gestellt.

Der kommandirende General der Nationalgarde des Seine-Departements hat in einem Tagesbefehl die Bewaffnung der Pariser Nationalgarde befohlen. Er ruft ihr darin zurück, daß sie in Zukunft bloß zur Vertheidigung des Autoritätsprinzips dienen werde, das am 2. Dez. Frankreich gerettet hat. Jedes Bataillon erhält vorerst 500 Gewehre und zwar mit Perkussionshähnen.

Die Angelegenheit des Fürsten v. Canino beschäftigt fortwährend noch die öffentliche Meinung, wobei die Frage, ob derselbe mit dem Willen des Präsidenten der Republik nach Rom abgegangen ist oder nicht, lebhaft diskutiert wird. Die „Aff. Nat.“ stellt das Vorwissen oder die Ermächtigung des Präsidenten, sowie jede vorgebliche Verwendung des französischen Gesandten zu Rom, Hr. v. Rayneval, in Abrede, und veröffentlicht zugleich das nachfolgende Schreiben, welches der Präsident der Republik vor kurzem an den päpstlichen Nunzium zu Paris gerichtet haben soll:

„Gnädiger Herr! Ich wünsche nicht, daß die Gerüchte, welche darauf hinzielen, mich zum Mitschuldigen des Betragens, welches der Fürst v. Canino in Rom führt, zu machen, bei Ihnen Glauben gewinnen. Seit langer Zeit habe ich nicht mehr die geringsten Verbindungen mit dem ältesten Sohne Luzian Bonaparte's, und ich bedauere von ganzer Seele, daß er nicht schon lange begriffen hat, daß die Aufrechterhaltung der weltlichen Herrschaft des verheerungswürdigen Papstes der Kirche auf das engste verbunden ist mit dem Stanz des Katholizismus, wie mit der Freiheit und Unabhängigkeit Italiens. Empfangen Sie, ic. l. Napoleon Bonaparte.“

Es ist eine Subskription für die Errichtung eines Monuments auf dem Grabe Armand Marast's eröffnet worden.

Den Unternehmern, welche das Abreißen der Häuser auf dem Carousselplatz übernommen haben, ist der Befehl erteilt worden, bis zum 5. Mai diesen Platz in Bereitschaft zu setzen. An diesem Tage will nämlich der Präsident der Republik dort eine Revue über die Nationalgarde und die Truppen von Paris abhalten. Auf diesem Platz, sowie den angränzenden Quais und in der Straße Rivoli können ungefähr 150,000 Mann aufgestellt werden.

Heute Morgen um 10 1/2 Uhr fand die Feierlichkeit der Ueberreichung des Barrets durch den Präsidenten der Re-

publik an den Erzbischof Donnet von Bordeaux statt. Alle hohen, in Paris anwesenden Würdenträger der katholischen Kirche, die Minister, eine Anzahl Senatoren, Abgeordnete und Staatsräthe wohnten dieser Feierlichkeit bei. Nach derselben versammelte man sich zu einem Mahl in einem der Säle der Tuilerien.

Am 12 Uhr fand wiederum im Hofe der Tuilerien eine Revue statt. Der Präsident der Republik, von den Generälen v. St. Arnaud, Magnan, einem glänzenden Stabe und mehreren fremden Offizieren begleitet, wohnte derselben bei. Es wurden wieder eine Anzahl Medaillen vertheilt. Die Krone: „Es lebe Napoleon! es lebe der Präsident!“ wurden vielfach gehört. Das Hoch auf den Kaiser war seltener. Das Publikum hatte sich ziemlich zahlreich eingefunden.

Dänemark.

Kopenhagen, 30. März. Außer den Amnestiepatenten ist noch ein königl. Patent, die Ordnung der Verhältnisse der zur Zeit fungirenden Geistlichen und Zivilbeamten im Herzogthum Holstein betr., erschienen, welches folgende Bestimmungen enthält:

§. 1. Alle zur Zeit in Unserem Herzogthum fungirenden Beamten sollen, unangesehen des Titels ihrer Berechtigung, die von ihnen bisher wahrgenommenen amtlichen Berechtigungen nach den desfalls erteilten Vorschriften und unter den dafür festgesetzten Bedingungen bis auf weitere Verfügung forsetzen.

§. 2. Alle diejenigen Beamten, deren Befüllungen von des hochseligen Königs Majestät Allerhöchst eigenhändig vollzogen oder bestätigt oder in Allerhöchstdessen Namen und Auftrag ausgefertigt sind, sollen, insofern sie im Amte zu bleiben wünschen, die Originalurkunden nebst einer Abschrift mittelst eines Gesuches an dasjenige Ministerium einreichen, dem sie in Folge Unserer Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Jan. v. J. untergeordnet sind. Das beikomende Ministerium wird Uns dieselben zur Allerhöchsten Prüfung und zur Erwirkung Unserer Allerhöchsten Befehlsumnahme darüber vorlegen, ob die nachgesuchte Befähigung zu erteilen sei oder nicht.

§. 3. Die Einsetzung des Gesuchs muß vor dem 1. Mai v. J. beschafft sein, und kann Niemandem gewärtigen, daß auf ein später eingereichtes Gesuch Rücksicht werde genommen werden.

§. 4. Dieselben Bestimmungen sind analog von denjenigen Beamten zu beobachten, welche von dem am 2. Febr. v. J. eingefestigten obersten Zivilbehörde für das Herzogthum Holstein unter Vorbehalt Unserer Allerhöchsten Befähigung ange stellt worden sind.

§. 5. Diejenigen Aemter und Bedienungen, welche nach den geltenden Regeln zwar Allerhöchst unmittelbar zu besetzen sind, gegenwärtig aber von solchen Angestellten versehen werden, die sich nicht im Besitze Allerhöchst vollzogener oder im Allerhöchsten Auftrage ausgefertigter Befüllungen befinden, sind als erledigt zu betrachten, und werden Unsere betreffenden Ministerien unter Befolgung der dafür geltenden Regeln wegen Wiederbesetzung solcher Aemter und Bedienungen ihre allerunterthänigsten Vorschläge an Uns zu richten haben.

§. 6. Diejenigen, welche zur Zeit Bedienungen bekleiden, wozu es nach den geltenden Regeln einer Allerhöchsten Erneuerung oder Befähigung nicht bedarf, haben sich, in so fern sie in denselben bleiben zu werden wünschen, mit einem diefallsigen bis zum 1. Mai dieses Jahres durch ihren nächsten Vorgesetzten einzureichenden Gesuche an das betreffende Ministerium zu wenden.

Großbritannien.

* London, 2. April. Heute beantragte Graf Derby im Oberhaus die Bildung einer Spezialkommission, welche die Erneuerung der Verfassung der indischen Kompagnie prüfen soll; der Antrag wurde angenommen. Im Unterhause kündigte Milner Gibson eine Motion in Betreff der La-Plata-Angelegenheiten an. Die zweite Lesung der Milzbill wurde auf den 24. d. festgesetzt. Endlich kündigte Lord John Russell auf Montag vor dem Botum über die Kredite für den Kaffernkrieg Interpellationen in Betreff des Zeitpunktes der Auflösung des Parlaments an.

* London, 3. April. In der heutigen Sitzung des Unterhauses wurde die Bill zur Erleichterung in der Zahlung

der den irischen Grafschaften gemachten Vorschüsse zum zweiten Mal verlesen. Sodann bildete sich das Haus zum Komitee über die Bill wegen Wahlumtriebe. Das Haus nahm den Verbesserungsantrag Mr. Walpole's auf Bildung eines Ausschusses zur Untersuchung angezeigter Wahlumtriebe mit 137 gegen 26 Stimmen an. Darauf wurde die Milzbill in regelmäßiger Sitzung zum ersten Mal gelesen. Mr. Walpole wird einen Verbesserungsantrag einbringen, wornach Personen, welche zwei Jahre in der Milz gebient haben, befähigt werden sollen, einregistriert zu werden zur Ausübung des Wahlrechts. (Postabgang.)

Mr. Milner Gibson hat folgendes Amendement zu der Motion für die zweite Lesung der Milzbill im Unterhause eingereicht: „Das Haus ist der Ansicht, daß mit der Milzbill in dem gegenwärtigen Parlament nicht sofort vorzugehen ist.“

Heute Nachmittag um 3 Uhr wurde im auswärtigen Amte ein Kabinetstisch gehalten, dem die Hauptmitglieder des Ministeriums beiwohnten. Mr. Milner Gibson hatte heute Nachmittag Audienz bei dem Schatzkanzler, und überreichte ihm eine Denkschrift des Vereins für die Aufhebung der Intelligenzsteuer. — In Monmouth hat der ministerielle Kandidat Mr. Railey mit einer Majorität für 235 Stimmen gesiegt. — Die Peeliten sollen sich alles Ernstes bestreben, unter den Auspizien des Sir James Graham eine Verschmelzung, nicht bloß der einzelnen Fraktionen ihrer Partei, sondern auch der liberalen Anhänger Graf Derby's und der konservativen Anhänger Lord John Russell's zu einer einzigen Partei herbeizuführen. Indem sie sich gegen eine unbedachte Reform aussprechen, gewinnen sie die eine, indem sie den Freihandel aufrecht erhalten, die andere Seite. Sobald die Konstituierung der neuen Tory-Peel-Whig-Partei gelungen, wird man Manifeste erlassen und eine selbständige Liste von Kandidaten aufstellen.

Neueste Post.

* Aus Weimar läuft die Trauerkunde von dem an einer nervösen Lungenentzündung in der Nacht vom 3. auf den 4. erfolgten Ableben J. H. der Herzogin Bernhard (Gemahlin des eben auf der Heimreise begriffenen Gouverneurs von Watavia, Herzog Bernhard) ein.

Zu der gestern schon erwähnten Ministerialkonferenz zu Darmstadt sind, der dortigen Zeitung zufolge, eingetroffen: der k. bayrische Bundestags-Gesandte Hr. v. Schrenck, der k. württembergische Bundestags-Gesandte Hr. v. Reinhard, der groß. badische Staatsminister Hr. v. Müdt, der k. württembergische Departementschef Hr. v. Neurath, der k. bayrische Ministerpräsident Hr. von der Forst, der k. bayrische Gesandte in der Schweiz, Hr. v. Berger, der herzogl. sachsen-saalkische Staatsminister Generalleutnant Fürst v. Wittgenstein, der k. sächsische Staatsminister Hr. v. Beuß und der kurfürstlich hessische Geh. Legationsrath v. Raumbach. Der Aufenthalt der genannten Staatsmänner zu Darmstadt wird wohl nur zwei Tage gedauert haben.

Nach einer tel. Dep. von Venedig, 2. d., ist das Brautpaar der „Marianne“ größtentheils 45 Grad 2 Minuten nördlicher Breite und 10 Grad 22 Minuten östlicher Länge, nach dem Pariser Meridian, in einer Tiefe von 17 1/2 Passi mit dem Mastbaum nach aufwärts, aufgefunden worden. Der Lage des Brauts nach zu urtheilen dürfte die „Marianne“ nach der Sprengung des Oberdecks in die Luft auf derselben Stelle untergegangen sein. Man hofft noch die Geschütze, Maschinen etc. aufzufinden.

Man schreibt von der Insel Sardinien, 25. v. M., daß zu Nurra, einer Ortschaft von 400 Einwohnern 427 Gewehre konfiszirt wurden. Zu Siniscola ist wiederholt eine kleine Emute ausgebrochen, aber durch die Behörden schnell unterdrückt worden. Ein Schützenbataillon ist aus Ostria dahin aufgebracht.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Todesanzeige.

B.383. Karlsruhe. Am 3. d. M., Vormittags 11 Uhr, verschied im 69. Lebensjahre unser innig geliebter Gatte, Vater und Schwiegervater, der pensionirte groß. bad. Postmeister Bernhard Gaf, in Folge eines Nervenschlags, nach mehr denn zehnjährigem schwerem Leiden, sanft und ruhig zu einem bessern Dasein.

Indem wir Verwandte und Freunde von diesem für uns so schmerzlichen Verluste mit der Bitte um stille Theilnahme in Kenntniß setzen, sagen wir zugleich all' den verehrten Freunden, Bekannten und Fachgenossen des Verstorbenen, welche unserm theuern Hingegangenen bei dessen Bestattung die letzte Ehre erwiesen, hiermit unsern herzlichsten Dank.

Karlsruhe, den 5. April 1852.

Die Hinterbliebenen.

Allgemeine Geschichte der fürstlichen Häuser und adeligen Familien, nebst Biographien der ausgezeichnetsten Männer Europa's, klassenweise zusammengestellt nach den verschiedenen Nationen, denen sie angehören, und den Aemtern, die sie bekleideten. — Zwei Bände, worin die Biographien serienweise nach Deutschen, Russen u. Polen eingetheilt sind, haben so eben wieder den Druck verlassen. Das große Werk, welchem diese Bände angehören, erfreut sich der Subskription von vierzehn Fürsten und beinahe aller berühmten Männer Europa's. Der Preis jedes doppelten Bandes beträgt 37 Franken. Die Subskription auf die verschiedenen Serien einer Nation kostet 150 Franken. Eine vollständige Ausgabe der allgemeinen Geschichte 750 Franken. Man kann die Geschichte jeder einzelnen Familie

und die Biographie jeder Person einzeln gedruckt beziehen, oder sich von dem eine Abschrift geben lassen, was über jeden Namen Europa's fortwährend gesammelt wird. Die Personen, welche die Dokumente oder Notizen, die zur Abfassung ihres Artikels in den noch fernere erscheinenden Bänden nöthig sind, noch nicht eingesendet haben, werden gebeten, dies nicht länger aufzuschieben. Jene, denen es an dergleichen Dokumenten fehlen sollte, mögen sich an die Administration wenden, welche letztere bei ihren fortwährenden Forschungen in den Stand gesetzt sein dürfte, ihnen die nöthigen Aufschlüsse zu geben. Jene Personen, welche wünschen, daß ihre Wappen gemalt, Familien-Portraits, Abbildungen von Schlössern oder sonstigen Monumenten ihrem Artikel beigefügt werden, mögen die Administration gütlich hiervon in Kenntniß setzen. — Alle Einwendungen müssen franko an die Archives historiques, rue Richelieu 85 à Paris, adressirt werden. B.219. [33].

B.384. [21]. Karlsruhe. **Gesuch.**

Für Java werden verlangt: vier Monteurs mécaniciens, welche ihr Fach als Aufsteiler gründlich verstehen, und über ihre Kenntnisse und sittliches Betragen genügende Zeugnisse aufweisen können. Ausschließlich werden nur solche Personen in Betracht kommen, welche mit dem mechanischen Theil der Holzdruck-Industrie bekannt, und im Stande sind, die verschiedenen Apparate aufzustellen und in Gang zu setzen. Konditionen: Engagement auf zwei Jahre, gegen 250 fl. per Monat mit freier Wohnung. Das Honorar wird gerechnet vom Tage der Einschiffung, dagegen die Unkosten der Seereise in Abzug gebracht.

Frankirte Anmeldungen, welchen die Zeugnisse beizulegen sind, besorgt die Expedition dieser Zeitung.

B.385. [21]. Karlsruhe. **Lehrlingsgesuch.**

Ein wohlgestellter, junger Mensch, mit den nöthigen Vorkenntnissen versehen, von braven und rechtschaffenen Eltern, kann in einem frequenten Ellen-

und Spezereiwaren-Geschäft in einer Fabrikstadt des Mittelrheinkreises eine Lehrlingsstelle finden. Freundliche Behandlung des Uebertragenden dürfen Eltern und Vormünder beruhigen. Nähere Auskunft erteilt auf portofreies Anfragen

Joh. Barth. B.382. [21]. Karlsruhe. **Kellner- u. Lehrlingsgesuch.**

In einen hiesigen Gasthof wird ein gewandter, solider Kellner, welcher der französischen Sprache mächtig ist, und zugleich ein gestellter, junger Mensch unter vortheilhaftesten Bedingungen in die Lehre gesucht. Der Eintritt hat sogleich zu geschehen. Wo? sagt die Expedition dieser Zeitung.

B.60. [33]. Lahr und Dinglingen. **Anzeige.**

Ich zeige hiermit auf diesem Wege an, daß mir von großherzoglicher Direktion der Posten und Eisenbahnen die Güterbestätterei für die Station Dinglingen-Lahr übertragen wurde, und man sich daher bei Verfertigungen dahin meiner Adresse bedienen wolle.

Lahr und Dinglingen, im Monat März 1852.

F. Müller junior. B.386. [21]. Karlsruhe. **Zu verkaufen:**

Erbtheilung wegen des Wohnhaus Nr. 3 in der Blumenstraße mit 5 Zimmern im unteren, 7 im oberen Stock, 3 Mansarden, 3 Kammern, doppeltem Speicher, 2 gewölbten Kellern und übrigen Zubehör, nebst freigelegenem Hof und Garten, in angenehmer, gesunder Lage; vorderseits die Gärten

des fürstlich fürstbergischen Palais und des Minist. des Auswärtigen, rückwärts der großherzogliche und der Museengarten an der Kriegsstraße. Sich zu wenden im untern Stock des Hauses an, Karlsruhe, den 6. April 1852.

Ferd. Sander. B.377. Karlsruhe. **Apothekerverkauf.**

Wegen Uebernahme eines andern Geschäftes wird eine rentable Apotheke im bad. Oberland zum Verkauf angeboten. Näheres bei der Expedition der Karlsruher Zeitung.

B.398. [21]. Steinmauern. **Anzeige.**

Bei Unterzeichnetem ist stets feingemahlener Brodler Traß in Dualität billig zu haben. Steinmauern, den 5. April 1852.

Joh. Becker. B.312. [22]. Heddingen im Breisgau. **Weinversteigerung.**

Die Gräflich von Hennin'sche Verwaltung dahier läßt Mittwoch, den 14. April d. J., Vorm. 10 Uhr, folgende reingehaltene, größtentheils selbstgezogene weiße Weine versteigern:

Schloßberger	1842r	—	20 Dhm.
"	1847r	—	30 "
"	1849r	—	7 "
"	1850r	—	35 "
"	1851r	—	22 "
Heddingen ordinärer	1844r	—	60 Dhm.
"	1846r	—	50 "
"	1848r	—	35 "
"	1850r	—	52 "
"	1851r	—	150 "

Die Kaufliebhaber werden hierzu eingeladen, und wird dabei bemerkt, daß der Keller, in dem die Weine lagern, an der Landstraße unweit der Stadt Heddingen und der Eisenbahn sich befindet. Heddingen im Breisgau, am 28. März 1852.

